

# A u s s c h u ß b e r i c h t

über die Prüfung des Rechenschaftsberichtes.

## Hoher Landtag!

Gemäß den vorliegenden Akten hat der Landes-Ausschuß alle vorjährigen Landtagsbeschlüsse in gesetzmäßiger Weise der Erledigung zugeführt.

### Ad 1.

Ad A. Es ist acht Landtagsbeschlüssen die allerh. Sanction versagt worden und es hat der hohe Landtag diesfalls bereits in Betreff der Schul- und Wahl-Angelegenheiten sowie wegen Einführung einer Bauordnung selbst Vorkehrung getroffen, in Schulsachen den vom Landes-Ausschusse vorgelegten umgearbeiteten Gesetzentwurf angenommen und rücksichtlich der Zufahrtsstraßen zu den Eisenbahnstationen steht die Vorlage eines umgearbeiteten Gesetzentwurfes seitens des Landes-Ausschusses bevor.

Mittlerweilig hat auch der Landtagsbeschluß wegen Einführung des Grundbuches dadurch Erledigung erhalten, daß die hohe Regierung einen veränderten Gesetzentwurf zur Berathung und Beschlußfassung vorlegte und die allerh. Sanktionirung des Gesetzentwurfes über Einführung der Vermögens- und Einkommenssteuer zu Landeszwecken wurde in der Sitzung vom 14. November 1872 im Wege der Interpellation in Erinnerung gebracht.

In Betreff der vorjährigen Adresse wegen Verfassungs-Aenderung aber und des Majestäts-gesuches um Vorsorge für entsprechende Seelsorge im vaterländischen Regimente, glaubt die Ausschuß-Majorität (gegen des Berichterstatters Anschauungen) nicht umhin zu können, den Beschluß zu beantragen:

„Der Landtag spreche sein tiefes Bedauern aus, daß Seine Majestät die Adresse um Aenderung der durch die Dezembergesetze geschaffenen Verfassungs Zustände und Rückkehr zu den

„staatsrechtlichen Grundlagen der pragmatischen Sanktion und des Oktoberdiplomes, sowie „das Bittgesuch um Fürsorge für eine entsprechende Seelsorge im Kaiser Franz Josef-Jäger-Regimente ohne Erwiderung gelassen habe.“

Ad B. Die Erwiderung auf die fünf Landtagsbeschlüsse, welche auf Grund des §. 18 L.-D. gefaßt worden, findet der Ausschuß lediglich zur Nachricht zu nehmen, jedoch in Betreff der in Aussicht gestellten Holzbedarfsdeckung der Gemeinde-Parzelle Stuben den Beschluß zu beantragen:

„Der hohe Landtag sehe sich in Rücksicht auf den Nothstand der Gemeinde-Parzelle Stuben „in die Zwangslage versetzt, seine Erwartung auszusprechen, daß die hohe k. k. Regierung bei „den untergeordneten Organen die Hindernisse, vermöge welcher die Angelegenheit wegen „Deckung des Holzbedarfs für die Parzelle Stuben sich schon Jahre hindurch hinschleppt, „endlich mit nachhaltiger Energie beseitigen wolle.“

Rücksichtlich der unerwiderten Landtags-Resolution vom 23. Dezember 1871 wegen Festhaltens der Landesvertretung an den Prinzipien der früheren Adressen, sieht sich die Ausschuß-Majorität veranlaßt, den Beschluß zu beantragen:

„Der Landtag bedaure sehr, daß das hohe k. k. Ministerium der Landtags-Resolution vom „23. Dezember 1871 noch keine Erwiderung habe zu Theil werden lassen.“

Ad C. Die Afteneinsicht gewährt die beruhigende Ueberzeugung über die ordnungsmäßige Abwicklung der einschlägigen Angelegenheiten und befundet den ständigen Geschäftszuwachs.

## Ad II.

Auf Grund der vorgenommenen Ueberprüfung des Rechnungs-Abschlusses für den Landesfond wird der Antrag des Landes-Ausschusses auf Genehmigung desselben zur Annahme empfohlen.

## Ad III.

Es sind mittlerweile sowohl die Rechnungs-Abschlüsse für den Grundentlastungsfond als die Präliminarien desselben pro 1873 eingelangt.

Die Ueberprüfung der Akten ergab, daß sämtliche Ausweise mit den vom Landtage überprüften Ausweisen der Vorjahre im Einklange stehen und daß daher kein Anstand obwaltet, den Rechnungs-Abschlüssen und den Präliminarien des Fondes, der unter der tirolisch-ständischen Verwaltung steht, nach Maßgabe der Vorgänge in den frühern Jahren die Genehmigung zu ertheilen.

## Rechnungs-Abschlüsse.

A. Betreffend den mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfond.

Aus dem von der tirolisch-ständischen Buchhaltung für das Jahr 1871 übermachten Rechnungs-Abschluß ergibt sich

eine Gesamteinnahme von	5,301,953 fl. 62 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fr.
hiez u ein Kassarest von	195,039 „ 92 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „
im Ganzen	<u>5,496,993 fl. 55 fr.</u>
eine Gesamtausgabe von	5,491,245 fl. 7 fr.
daher ein Aktivum von	5748 fl. 48 fr.
hiez u noch den Werth der ersteigerten Realitäten von	475 „ — „
Zusammen	<u>6223 fl. 48 fr.</u>

Das Comite findet den vorgelegten Abschluß mit den Belegen übereinstimmend und erhebt den

**U n t r a g:**

„Der hohe Landtag wolle obiges Ergebnis des Rechnungs-Abschlusses pro 1871 genehm halten.“

**B. Betreffend die besondere Schuld des Landes Vorarlberg pro 1871.**

Laut des vorliegenden Rechnungs-Abschlusses betrug die Schuld des Landes mit Schluß des Jahres 1870	71,550 fl. 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fr.
die laufenden Renten im Jahre 1871	3577 „ 55 „
Zusammen	<u>75,128 fl. 54<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fr.</u>

Hievon wurden mittelst der Steuerzuschläge abgestattet:

für die Rente	3577 fl. 55 fr.
auf Abschlag des Kapitals	1727 „ 53 „

daher	<u>5305 fl. 8 fr.</u>
es verbleibt sohin mit Schluß 1871	69,823 fl. 46 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fr.

Von den mit Schluß 1871 beim allgemeinen Grundentlastungsfonde sich ergebenden Aktivum von 6223 fl. 48 fr. entfallen verhältnismäßig auf das Land Vorarlberg

146 „ 18 „

sohin beziffert sich auf das Jahr 1872 die zu übertragende Schuld des Landes auf

69,677 fl. 28<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fr.

Das Comite erkennt diesen Abschluß für begründet und stellt den

**U n t r a g:**

„Der hohe Landtag wolle diesen Rechnungs-Abschluß genehm halten.“

**Voranschläge pro 1873.**

**A. Des gemeinsamen tirolisch-vorarlbergischen Grundentlastungsfonds.**

Von der ständischen Buchhaltung wird für das Jahr 1873 eine Einnahme beantragt von	502,153 fl. — fr.
und ein Erforderniß von	<u>460,285 „ — „</u>
daher ergibt sich ein zur bürsenmäßigen Einlösung in Obligationen zu verwendender Ueberschuß von	41,868 fl. — fr.

Das Comité erhebt den

**U n t r a g:**

„Der hohe Landtag wolle den Voranschlag pro 1873 nach obigem Ergebnisse genehm halten.“

B. Voranschlag, betreffend die besondere Schuld des Landes Vorarlberg.

Laut des Rechnungs-Abschlusses ergibt sich mit Schluß des Jahres 1871 ein restliches Kapital von	69,677 fl. —	fr.
Vievon werden für 1872 abgezahlt angenommen	1262 " —	"
und es verbleibt mit Schluß 1872 eine veranschlagte Schuld von	68,415 fl. —	fr.
Hiezu die Rente pro 1873	3,421 " —	"
Zusammen	71,836 fl. —	fr.
auf deren Abschlag ein Zuschlag von $3\frac{1}{2}\%$ beantragt wird und 4794 fl. beträgt, wovon auf Abschlag der Rente	3421 fl. —	fr.
Abschlag des Kapitals	1373 " —	"
zusammen	4,794 " —	"
entfallen, somit die Schuld des Landes Ende 1873 sich reduzirt auf	67,042 fl. —	fr.

Es wird daher beantragt:

„Der hohe Landtag wolle

- a. vorbemerkten Voranschlag pro 1873 genehmigen,
- b. einen Zuschlag von  $3\frac{1}{2}$  fr. pro Gulden zur Deckung des Erfordernisses pro 1873 zug estehen.'

**Ad IV.**

In der Voraussetzung nächstbaldiger günstiger Entscheidung findet der Ausschuß den Beschluß zu beantragen:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die Geldbeträge der richterlichen Zuerkennung sofort „nach deren Flüssigwerdung zur Abzahlung der Landesschuld an die Sparkasse in Feldkirch „aus dem Baue der Landesirrenanstalt in Balduna zu verwenden.“

**Ad V.**

Wegen der besonderen Wichtigkeit der Fortsetzung der Vorarlbergerbahn nach Innsbruck für das Reich und das Land, hat über den Antrag des Ausschusses der hohe Landtag die Angelegenheit einem eigenen Comité zur Berathung und Antragstellung überwiesen.

**Ad VI.**

Ebenfalls wegen der großen Wichtigkeit der Sache hat der hohe Landtag auch die Rheincorrectionsache einem eigenen Ausschusse zur Behandlung überwiesen.

## Ad VII.

Der Ausschuß erkennt die Bestreitung dieser Verpflegskosten den bestehenden Gesetzen und den wirklichen Verhältnissen entsprechend durchgeführt.

## Ad VIII.

Ueber Einsicht der Akten wird der Antrag des Landes-Ausschusses auf Genehmigung des Rechnungs-Abschlusses zur Annahme empfohlen, indem über einen Rechnungsverstoß von 10 fr. wegen dessen Unbedeutendheit hinausgegangen wird.

## Ad IX.

Nachdem der Bau der Landesirrenstalt nunmehr vollendet ist und Herr J. M. Wohlwend während der ganzen Bauzeit den Bau überwacht und die Rechnungen geführt hat, so findet der Ausschuß bei dem Umstande, als Herr Wohlwend sich dieser mühevollen Arbeit im Interesse der Landesanstalt mit allem Eifer und allem Erfolge auf die uneigenmützigste Weise unterzogen hat, den Antrag zu erheben:

„Der hohe Landtag wolle beschließen zu erklären, Herr J. M. Wohlwend habe sich durch „seine aufopfernde Mühewaltung beim Baue der Landesirrenanstalt Balduna um das Land „verdient gemacht und es werde ihm hiefür die dankende Anerkennung des Landes „ausgesprochen.“

Bei der Ueberprüfung der Baurechnung ergab sich, daß die Belege Z. 67, 68 und 69 vom Monate Mai Z. 65, 66 und 67 vom Monate Juli, Z. 28 vom Monate November und Z. 29 vom Monate Dezember mit einer Gesamtausgabesziffer von 1100 fl. 18 kr. unrichtig unter den Baukosten anstatt unter dem Aufwande für Beschaffung von Einrichtungsgegenständen vorgetragen sind. Da die einschlägigen Anschaffungen unbeanständigbar sind und die Auslagen hiefür ebenso wie die Baukosten vom Lande zu tragen kommen, daher die bezogene unrichtige Klassifizierung der Auslagen auf das Resultat der Rechnung und die Schuld des Landes keinen Einfluß übt, so findet der Ausschuß mit dieser Bemerkung darüber hinauszugehen und empfiehlt bei dem Umstande, als er sowohl die Baurechnung als den Conto.courrent der Sparkasse in Feldkirch nach Maßgabe der Resultats-Ansätze im Rechenschaftsberichte richtig befunden hat, die Anträge des Landes-Ausschusses auf Genehmigung der Rechnung und Anerkennung des Contocourrent zur Annahme.

Mit der Vollendung des Balduna-Baues ist an die Landesvertretung die Nothwendigkeit herantreten, Vorkehrungen zur Tilgung der diesfälligen Landesschuld an die Sparkasse zu Feldkirch zu treffen.

Eine Mehrung der Schuld durch Zinsenzuwachs verstößt gegen die Grundfätze einer guten Haushaltung und es liegt daher zunächst die zwingende Nothwendigkeit vor, für die regelmäßige Zahlung der 5%igen Jahreszinsen zu sorgen.

Weil aber die bisherigen Landeszuschüsse bei der Fortdauer der Waldservituten-Ablösung und Regulierung und der Steigerung der andern Landeserfordernisse auf einen Ueberschuß nicht hoffen lassen, sieht sich der Ausschuß in die Nothlage versetzt, dem Vorschlage des Landes-Ausschusses beizutreten, wornach beim Abgange anderer Mittel zur Deckung der Jahreszinsen von der Landesschuld an die Sparkasse zu Feldkirch die Umlage von 8 kr. pro Steuergulden in das Präliminare aufzunehmen wäre.

Seine Majestät, der Kaiser hat mit allerh. Entschließung vom 13. Januar 1869 auf das Majestätsgeßuch des Landes-Ausschusses die Vormerkung der Landesirrenanstalt in Balduna zur Betheilung aus den Erträgnissen der Staatswohlthätigkeits-Lotterien allergnädigst zu gestatten geruht und bei der Eröffnung dieser allerh. Entschließung wurde bedeutet, daß nach Ablauf einiger Jahre, die Bitte zu erneuern komme.

Nachdem nunmehr die Landesirrenanstalt Balduna vollendet dasteht, und das Land zur Zahlung der hiefür aufgeschlagenen Landesschuld schreiten muß, dürfte eben jetzt der geeignete Zeitpunkt zur Erneuerung der Bitte um Betheilung aus den Erträgnissen der Staatswohlthätigkeits-Lotterien herangekommen sein. Aus den Erträgnissen dieser Lotterie sind alle Kronländer zu humanen Zwecken und insbesondere für Irren betheiligt und Tirol schon zweimal, und zwar für die Irrenanstalt in Hall und für ein Spital bedacht worden. Das kleine Land Vorarlberg, das für alle Landeserfordernisse ausschließlich auf Umlagen angewiesen ist, dennoch aber für die unglücklichste Klasse der Menschheit sich zur Errichtung der kostbilligen Anstalt entschlossen hat, dürfte um so mehr hoffen können, endlich mit einem ergibigen Zuschusse jetzt betheiligt zu werden, wo es gezwungen ist, die Landesumlagen für die Baukosten der Irrenanstalt bedeutend zu erhöhen. Um aber den dringenden Bedarf der Aushilfe desto gründlicher darstellen zu können, wird für sachgemäß, ja nothwendig erachtet, zu diesem Ende eine eigene Deputation an das allerh. Hoflager abzuordnen.

So gerne in Betreff des Baukostenkapitales nach den Vorschlägen des Landes-Ausschusses der Wechsel des Gläubigers vermieden werden möchte, um nächster Tage die gehofften Zuschüsse aus den Erträgnissen der Wohlthätigkeits-Lotterie und die Geldsummen richterlicher Zuerkennung aus der Forderung an das k. k. Aerar zur Zahlung verwenden zu können, so muß doch ohne Verzug sofort für Beschaffung von 100,000 fl. Vorkehrung getroffen werden, weil die Sparkasse in Feldkirch wegen eigenen Bedarfes diese Abschlagszahlung fordert, dazu das offenbare Recht hat und ihr daher diese Rückertattung rechtlich nicht verweigert werden kann. Nachdem ohnehin schon die Erhöhung der Landesumlagen pro 1873 zur Nothwendigkeit geworden und die Größe der verlangten sofortigen Abschlagszahlung mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes die Möglichkeit ausschließt zur Steuerkraft für die Beschaffung der verlangten Summe Zuflucht zu nehmen, fällt unabweisbar nothwendig zu einer Creditoperation überzugehen. Zweifellos muß die Aufbringung des erforderlichen Geldes im eigenen Lande vor allem wünschenswerth erscheinen, und es dürfte zuverlässig darauf gerechnet werden können, weil bei 5%ger Verzinsung die sichere Kapitalanlage im und beim eigenen Heimathlande nicht ohne Berücksichtigung bleiben wird.

Die Ausgabe von Obligationen auf den Namen des Landes bis zum Betrage von 100,000 fl. mit der Verpflichtung zur Verzinsung zu 5% stellt sich daher als ein geeignetes, zweckmäßiges und wenigst kostbilliges Mittel zur Beschaffung des jetzigen Gelderfordernisses heraus, und die planmäßige Amortisirung dieser Schuld im Wege der Verloosung mit einem Jahresbetrage von 10,000 fl. ließe sich der Art einrichten, daß zur Beschaffung dieses Jahreserfordernisses das neue Vermögens- und Einkommensteuer-Gesetz mit gerechterer Lastenvertheilung in Anwendung käme.

Mit Rücksicht auf diese Auseinandersetzungen findet der Ausschuß folgende Anträge zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

- a. Zur Deckung der Zinsen der Landesschuld an die Sparkasse in Feldkirch pro 1872 sei die Summe von 10,000 fl. in das Landes-Präliminare von 1873 aufzunehmen und mit Rücksicht auf dieses Mehrererforderniß die Landesumlage zu bemessen.
- b. Zur Erwirkung ergibiger Betheilung aus den Ergebnissen der Staatswohlthätigkeits-Lotterie sei eine eigene Deputation aus dem Landtage zu wählen, und an Seine k. k. apost. Majestät abzuordnen.
- c. Zur Beschaffung der von der Sparkasse in Feldkirch geforderten Rückzahlungssumme von

100,000 fl. sei eine Credit-Operation durch Ausgabe von Obligationen auf den Namen des Landes mit 5<sup>o</sup>/<sub>o</sub>ger Verzinsung bis zum Betrage von 100,000 fl. vorzunehmen, die planmäßige Amortisirung vom Jahre 1875 an mit einem Jahres-Betrage von 10,000 fl. im Wege der Verloosung zu veranlassen, und den Landes-Ausschuß mit der Ausführung zu beauftragen."

Nicht allein die Erwirkung der Oeffentlichkeits-Erklärung, sondern auch die sachgemäße Leitung der Landesirrenanstalt macht es nach Anschauung des Ausschusses nothwendig, daß der leitende Arzt in der Anstalt seinen bleibenden Wohnsitz habe, und es ist daher sehr am Plage, daß der Landes-Ausschuß für ehehulichste Anbringung einer solchen Wohnung Sorge.

Nachdem aber leider der leitende Arzt, Herr Dr. Wachter mit Tod abgegangen ist, und Herr Dr. August Greußing blos provisorisch bis zur Wiederbesetzung der Stelle, die Leitung der Anstalt übernommen hat, fällt die Anstellung eines neuen Leiters nothwendig.

Das Land Borarlberg, das mit großen Opfern dieses Asyl für die unglücklichsten Landesfinder geschaffen hat und mit Opfern forterhält, hat das volle Recht, von der Landesvertretung zu gewärtigen, daß für die möglichst zweckmäßige Leitung der Anstalt gesorgt werde. Von dieser Anschauung geleitet, glaubt der Ausschuß, daß die erledigte Stelle ausgeschrieben zu werden habe, daß diese Stelle des ersten Beamten der Anstalt einen Fachmann erfordere, und derselbe zu verpflichten sei, in der Anstalt selbst bleibend zu wohnen, wogegen ihm unentgeltliche Wohnung, Holz und ein Garten zuzusichern kämen, und daß ihm ein Jahresgehalt von 1200 fl. bis 1500 fl. ausgeworfen, und eine dreimonatliche Kündigungszeit bewilliget werde. Mit Rücksicht darauf und in der Erwartung, daß der Landes-Ausschuß es sich angelegen sein lassen werde, von Zeit zu Zeit in der Anstalt nachzusehen, und sich vom Stande der Sache fortwährend in Kenntniß zu erhalten, um Unzukömmlichkeiten und Mißbräuche in der Anstalt nicht aufkommen zu lassen, erhebt der Ausschuß diese

### **A n t r ä g e:**

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

- a. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, ehehulichst die Anbringung einer Wohnung für den leitenden Arzt in der Landesirrenanstalt zur Ausführung zu bringen und die Bewerbung um Oeffentlichkeits-Erklärung der Anstalt fortzusetzen.
- b. Der Landes-Ausschuß werde ferner mit der Ausschreibung und Besetzung der Anstalts-Direktorstelle nach Maßgabe der vorangegebenen Bestimmungen betraut."

### **Ad. X.**

Nach Einsichtnahme des Rechnungs-Abschlusses pro 1871, der unausstellig befunden wurde, erhebt der Ausschuß den

### **A n t r a g:**

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es werde der Rechnungsabschluß des Landes-Culturfondes pro 1871 nach Maßgabe der Ansätze im Rechenschaftsberichte genehm erklärt."

### **Ad XI.**

Den Anschauungen des Landes-Ausschusses, in Betreff der Brandschäden-Versicherung findet der Ausschuß zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes beizutreten.

## Ad XII.

Der Antrag des Landes-Ausschusses, wegen ertheilter Bewilligung von Gemeindezuschlägen, wird zur Annahme empfohlen.

## Ad. XIII.

Die Nachrichten über die Stipendien-Bezüge und über die Besetzung der Stiftplätze werden zur befriedigenden Kenntniß genommen, und der Antrag erhoben:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es werde der Rechnungsabschluß pro 1871 für den „Invaliden-Stipendienfond aus der Widmung des Voralberger Sängerbundes nach Maßgabe der Ansätze im Rechenschaftsberichte genehmigt erklärt.“

Der Ausschuß hat endlich bei der Prüfung des Rechenschaftsberichtes und der zu diesem Behufe gepflegten Akteneinsichtnahme die Wahrnehmung gemacht, daß die Geschäfte in starker Zunahme begriffen, daß aber der Landes-Ausschuß dennoch in Abwicklung der Geschäfte an Genauigkeit und Umsicht gegenüber den Vorjahren nicht nachgelassen, vielmehr seine Anstrengungen entsprechend gesteigert habe: deßhalb findet der Ausschuß den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag spreche hiefür dem Landes-Ausschusse seine Anerkennung aus.“

Bregenz den 29. November 1872.

**Albert Rhomberg**, Obmann.  
**Dr. Jussel**, Berichterstatter.